

Geschäftsordnung für die Studierendenschaft vom 9. Dezember 2003, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009

- § 1 Geltungsbereich 1
- § 2 Konstituierende Sitzung 1
- § 3 Sitzungsleitung 1
- § 4 Einladung 1
- § 5 Parlamentsferien 2
- § 6 Tagesordnung 2
- § 7 Beschlussfähigkeit 2
- § 8 Rede- und Antragsrecht 2
- § 9 Anwesenheit des AStA 2
- § 10 Redeliste 2
- § 11 Befristete Unterbrechung 2
- § 12 Abstimmungen 2
- § 13 Wahlen 3
- § 14 Lesungsverfahren 3
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung 3
- § 16 Persönliche Erklärungen 4
- § 17 Erklärungen zu Protokoll 4
- § 18 Protokoll 4
- § 19 Hochschulöffentliche Bekanntgabe 4
- § 20 Archiv 4
- § 21 Verlust des Mandats; Rücktritt; Nachrücken;
Stellvertretung 5
- § 22 Ausschüsse 5
- § 23 Haushaltsausschuss und Kassenprüferinnen 5
- § 24 Auslegung der GO 5
- § 25 Schlussbestimmungen 5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeit des Studierendenparlaments (SP) der Ruhr-Universität Bochum (RUB) und seiner Ausschüsse während und zwischen den Sitzungen. Die an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2 Konstituierende Sitzung

(gestrichen)

§ 3 Sitzungsleitung

- (1) Die SP-Sprecherin vertritt das SP und regelt seine Geschäfte.
- (2) Die SP-Sprecherin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des SP. In ihrer Abwesenheit leitet ihre Stellvertreterin die Sitzungen. Diese leitet dann die Sitzungen in eigener Verantwortung. Zwischen den Sitzungen kann die SP-Sprecherin im Einvernehmen mit ihrer Stellvertreterin die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, ganz oder teilweise, ihrer Stellvertreterin übergeben.
- (3) Die SP-Sprecherin und ihre Stellvertreterin können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin

§ 4 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen des SP wird von der SP-Sprecherin eingeladen. Wird eine SP-Sitzung von fünf Mitgliedern des SP oder vom AStA nach § 12 (1) der Satzung beantragt, muss diese Sitzung innerhalb der nächsten 14 Kalendertage stattfinden.

(2) Den im SP vertretenen Wahllisten obliegt es, der SP-Sprecherin die für die Einladung erforderlichen Datensätze zu übermitteln. Die Nutzung dieser Daten ist nur zum Zwecke der Einladung zu SP-Sitzungen, zu Ausschusssitzungen und zur Versendung von Protokollen gestattet. Der SP-Sprecherin obliegt es, den Ausschussvorsitzenden zum Zwecke der Einladung diese Datensätze zu übermitteln. Wird der Nutzungszweck hinfällig, sind die entsprechenden Daten zu löschen.

(3) Die Einladung zur Sitzung muss sieben Kalendertage vor der Sitzung (Datum des Poststempels) unter Angabe von Datum, Ort und vorläufiger TO verschickt werden. (4) Die Einladungen zu den Sitzungen gehen an folgende Empfängerinnen:

- die Mitglieder des SP
- die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- Vertreterinnen der Studierendenschaft, die nach § 6 Abs. 1 lit. j der Satzung benannt wurden, insbesondere die studentischen Mitglieder der RUB im Verwaltungsrat des AkaFö Bochum
- die Autonomen Referate
- die FSVK
- das Rektorat
- das Sekretariat des AStA
- die lokale Presse und Campus-Medien

(5) Protokolle von Sitzungen von Ausschüssen des SP gemäß § 22 dieser GO, die seit der letzten SP2 Sitzung stattgefunden haben, müssen der Einladung als Anlage beigefügt werden.

(6) Die Einladung ist mit allen Anlagen in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(7) Verschiedene Sitzungen des SP müssen an unterschiedlichen Kalendertagen beginnen.

§ 5 Parlamentsferien

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit, der Wahlen zum SP und zwischen Weihnachten und Neujahr sind Parlamentsferien, sofern das SP nichts anderes beschlossen hat.

(2) In den Parlamentsferien tagt das SP grundsätzlich nicht.

(3) In dringenden Fällen tritt das SP auch während der Parlamentsferien zusammen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die vorläufige TO wird von der SP-Sprecherin aufgestellt und dem SP zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Ständige Punkte der TO sind:

TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

TOP 3: Festlegung der Tagesordnung

TOP 4: Bericht der SP-Sprecherin und Anfragen

TOP 5: Bericht des AStA und Anfragen

(3) Zwischen den TOP 1 bis 5 können keine anderen TOP eingeschoben werden. Sie sind untereinander nicht austauschbar.

(4) Wahlen müssen nach TOP 5 stattfinden.

(5) Die TO endet mit dem TOP Verschiedenes.

(6) Anträge, die einen TOP darstellen sollen, sind spätestens einen Tag vor der Sitzung im Sekretariat des AStA einzureichen. Diese Anträge können unter dem TOP 3 nicht von der TO abgesetzt werden.

(7) Das SP kann unter dem TOP 3 durch Abstimmung weitere Punkte auf die TO setzen.

(8) Über die festgesetzte TO ist abzustimmen. Sie gilt bei einfacher Mehrheit als beschlossen. Wird keine TO beschlossen, so gilt die mit der Einladung versandte TO, ggf. mit den zusätzlichen TOPs nach Absatz 6.

(9) Zur Einführung neuer Punkte in die beschlossene TO während der Sitzung nach Eintritt in den TOP 4 ist eine Mehrheit von zwei

Dritteln der Anwesenden erforderlich. Die Reihenfolge der Behandlung der TOP kann durch Beschluss des SP geändert werden.

(10) Ein TOP kann auf Beschluss von zwei Dritteln der Anwesenden vertagt, ausgesetzt oder nicht befasst werden. Dies gilt nicht für die TOP 1 bis 5 und Verschiedenes sowie die nach Absatz 6 eingereichten Anträge.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Sitzung beschlussfähig, wenn sie einmal für beschlussfähig erklärt worden ist.

(2) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, muss die SP-Sprecherin die Sitzung sofort für geschlossen erklären.

(3) Verspätete Parlamentarierinnen haben sich bei der Sitzungsleitung anzumelden.

(4) Parlamentarierinnen, die die Sitzung vor ihrer Schließung verlassen, haben sich bei der Sitzungsleitung abzumelden. Das Studierendenparlament (SP)

§ 8 Rede- und Antragsrecht

(1) Jedes Mitglied des SP, die Mitglieder des AStA sowie die Sprecherin der FSVK haben gleiches Rede- und Antragsrecht vor dem SP.

(2) Mitglieder der Ausschüsse des SP haben Rede und Antragsrecht bei den TOP, die die Arbeit des Ausschusses betreffen. Im Zweifelsfall entscheidet die SP-Sprecherin.

(3) Für Vertreterinnen der Studierendenschaft, die nach § 6 Abs. 1 lit. j der Satzung benannt wurden, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Das SP kann weiteren Nichtmitgliedern das Rederecht nach §15, Satz 2 n) erteilen

§ 9 Anwesenheit des AStA

Bei Sitzungen des SP kann die Anwesenheit einer Vertreterin des AStA oder bestimmter Mitglieder des AStA verlangt werden.

§ 10 Redeliste

(1) Die SP-Sprecherin führt die Redeliste und erteilt das Wort grundsätzlich nach der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Die Redeliste wird nach Geschlecht einfach quotiert, d.h.: Solange sich noch eine Frau zu Wort meldet, wird dieser das Wort zwischen zwei Männern erteilt, auch wenn deren Wortmeldungen früher erfolgten.

(2) Die SP-Sprecherin kann von der Redeliste abweichen, wenn ihr dies für den Fortgang der Verhandlung sinnvoll erscheint (diese Maßnahme ist dem SP anzuzeigen) sowie bei Wortmeldungen zur direkten Gegenrede.

(3) Die SP-Sprecherin muss bei Meldungen zur GO von der Redeliste abweichen.

(4) Die SP-Sprecherin kann die Redezeit begrenzen. Die Redezeit kann nicht unter drei Minuten begrenzt werden. Erhebt sich gegen die Begrenzung der Redezeit Widerspruch, so ist darüber abzustimmen.

§ 11 Befristete Unterbrechung

Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht gewährleistet ist, kann die SP-Sprecherin die Sitzung befristet unterbrechen. Die Unterbrechung kann bis zu sieben Kalendertage dauern.

§ 12 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Mitglied des SP erfolgt namentliche Abstimmung. Geheime Abstimmung erfolgt auf

Antrag von mindestens 3 einem Mitglied des SP. Beiden Anträgen ist stattzugeben. Geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung.

(3) Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des SP unter Angabe des Namens ins Protokoll aufzunehmen.

(4) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen, im Zweifelsfall über den zuerst eingegangenen Antrag. Darüber entscheidet die SP-Sprecherin.

(5) Wird ein Zusatzantrag von der Gesamtantragstellerin nicht übernommen, so ist zuerst über diesen abzustimmen.

(6) Bei jeder Abstimmung ist der Antrag so zu stellen, dass mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden kann.

(7) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt (einfache Mehrheit), sofern nicht eine größere Zahl von Ja-Stimmen durch die Satzung oder eine auf ihr beruhende Ordnung gefordert ist. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die notwendige Anzahl erreicht.

(8) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde oder mehr als die Hälfte der Stimmen als Enthaltung oder als ungültige Stimmen abgegeben wurde.

(9) Unmittelbar nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch die SP-Sprecherin kann bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Auszählung die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.

(10) Unter dem TOP Verschiedenes können keine Anträge abgestimmt werden. Anträge zur GO bleiben davon unberührt.

§ 13 Wahlen

(1) Wahlen im Sinne dieser GO sind diejenigen Abstimmungen im SP, die in der Satzung der Studierendenschaft oder in dieser GO ausdrücklich als Wahlen bezeichnet werden.

(2) Wahlen im SP werden von der SP-Sprecherin geleitet.

(3) Die SP-Sprecherin eröffnet und schließt die Liste der Kandidatinnen und fragt diese in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Nominierung, ob sie die Kandidatur annehmen.

(4) Die SP-Sprecherin eröffnet und schließt die Wahlgänge, leitet die Stimmenauszählung, gibt nach dem Wahlgang das Abstimmungsergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(5) Auf Antrag erfolgt vor der Wahl Personalbefragung. Dem Antrag ist stattzugeben.

(6) Antrag auf Schluss der Personalbefragung ist nicht zulässig.

(7) Zu jedem Zeitpunkt vor einem Wahlgang ist die Liste der Kandidatinnen neu zu eröffnen.

§ 14 Lesungsverfahren

(1) Anträge, die satzungsgemäßes Recht bilden sollen, werden in einem Drei-Lesungs-Verfahren behandelt.

(2) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt. Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte wird der Antrag von der Antragstellerin begründet.

(3) Die Antragstellerin hat nur in der ersten Lesung die Möglichkeit, ihren Antrag zurückzuziehen.

(4) Während der Grundsatzdebatte kann das SP geschäftsordnungsmäßig u.a. Verweisung an einen Ausschuss, Vertagung der Behandlung oder Nichtbefassung beschließen. Der Antrag auf Übergang in die zweite Lesung ist nicht statthaft.

(5) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt die SP-Sprecherin die erste Lesung.

(6) Die zweite Lesung dient der Einzelberatung. Die SP-Sprecherin stellt den Antrag abschnittsweise zur Beratung und Abstimmung vor.

(7) Nur in der zweiten Lesung können Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Diese müssen bei der SP-

Sprecherin schriftlich eingereicht werden.

(8) Die zweite Lesung kann an einen Ausschuss überwiesen werden. Wird die in der zweiten Lesung von einem Ausschuss behandelte Sache dem SP wieder vorgelegt, so befindet sich dieses sich noch in der zweiten Lesung.

(9) Liegen keine weiteren Änderungs- und Zusatzanträge und Wortmeldungen mehr vor, schließt die SP-Sprecherin die zweite Lesung.

(10) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. In der Schlussberatung wird das abstimmungsreife Ergebnis der zweiten Lesung als Ganzes beraten. Änderungs- und Zusatzanträge sind nicht mehr zulässig.

(11) Das SP kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, in die zweite Lesung zurückzugehen. Dort können erneut Änderungen beraten und beschlossen werden.

(12) Nach Beendigung der Debatte erklärt die SP-Sprecherin die dritte Lesung für beendet. Danach ist über den Gesamtantrag abzustimmen.

(13) Die drei Lesungen müssen auf mindestens zwei Sitzungen verteilt sein.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Sie können jederzeit gestellt werden.

(2) Anträge zur GO sind u.a. Anträge auf

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Änderung einer Entscheidung der SP-Sprecherin
- c) wörtliche Aufnahme ins Protokoll
- d) Änderung der TO
- e) Unterbrechung der Sitzung für maximal zehn Minuten
- f) Vertagung der Sitzung
- g) Vertagung der Behandlung eines TOP
- h) Begrenzung der Redezeit
- i) Schluss der Redeliste
- j) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- k) namentliche Abstimmung
- l) geheime Abstimmung
- m) Verweisung an einen Ausschuss
- n) Erteilung des Rederechts an ein Nichtmitglied des SP
- o) Anzweifeln einer Abstimmung
- p) Nichtbefassung mit einem Antrag

(3) Anträgen nach Abs. 2 lit. a, c, k oder l ist stattzugeben.

(4) Wer bereits zur Sache gesprochen hat, ist nicht berechtigt, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, bleibt das Recht des AStA auf Anhörung davon unberührt.

(5) Wird dem Antrag auf Schluss der Redeliste stattgegeben, so verliert die SP-Sprecherin die Namen der auf der Redeliste stehenden Personen und fragt nach weiteren Wortmeldungen. Die Redeliste wird dann geschlossen. § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie das Recht des AStA auf Anhörung bleiben vom Schluss der Redeliste unberührt.

(6) Der Antrag auf Vertagung der Behandlung eines TOP kann für denselben TOP nicht erneut gestellt werden, wenn ein solcher Antrag auf einer vorhergehenden Sitzung bereits angenommen wurde.

(7) Anträge zur GO werden durch das Heben beider Arme oder auf geeignete andere Art und Weise, die mit den anwesenden Personen, welche nicht in der Lage sind, durch das Heben beider Arme Anträge zur GO zu stellen, vor Beginn der Sitzung abgestimmt werden muss, angemeldet. Sie sind sofort zu behandeln, wenn die Rednerin geendet hat.

(8) Die Antragstellerin kann ihren Antrag begründen.

(9) Ein Antrag zur GO ist angenommen, wenn sich kein

Widerspruch erhebt; anderenfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin abzustimmen. Die Gegenrede kann ohne Begründung erfolgen. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.

(10) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er während der Behandlung desselben TOP nicht von derselben Person wiederholt werden.

§ 16 Persönliche Erklärungen

(1) Alle, die Rede- und Antragsrecht im SP haben, haben das Recht, persönliche Erklärungen abzugeben.

(2) Persönliche Erklärungen müssen schriftlich bei der SP-Sprecherin eingereicht werden.

(3) Die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre Person gemacht wurden, zurückweisen, eigene Ausführungen richtig stellen oder ihre Abstimmung begründen.

(4) Eine Abstimmung über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 17 Erklärungen zu Protokoll

Alle, die Rede- und Antragsrecht im SP haben, haben das Recht, Erklärungen zu Protokoll zu geben. Diese sind mit dem wörtlichen Inhalt als Anlage zum Protokoll zu veröffentlichen.

§ 18 Protokoll

(1) Von den Sitzungen des SP ist ein sinngemäßes Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird von der stellvertretenden SP-Sprecherin geführt. Steht die stellvertretende SP-Sprecherin zur Führung des Protokolls nicht zur Verfügung, so benennt die Sitzungsleitung eine ProtokollantIn.

(2) Das Protokoll gibt den wesentlichen Verlauf der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen wieder. Es gibt den Wortlaut von mündlichen Anfragen wieder und benennt Antragstellerinnen und Anträge sowie Erklärungen. Allen genannten Mitgliedern des SP ist die Zugehörigkeit zu ihrer Wahlliste beizufügen. Das Protokoll enthält ein Verzeichnis der beigefügten Anlagen.

(3) Das Protokoll muss als Anlage den Wortlaut von Anträgen, schriftlichen Anfragen einschließlich der Angabe des Namens der Antragstellerin und Erklärungen gemäß § 16 und § 17 dieser GO enthalten.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Das Protokoll ist bis spätestens zum dritten Werktag nach der Sitzung anzufertigen und der SP-Sprecherin zuzuleiten.

(6) Nach gemeinsamer Beratung ist das Protokoll von der SP-Sprecherin und ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen. Das Protokoll erhält hierdurch vorläufigen Charakter.

(7) Das vorläufige Protokoll ist in geeigneter Form spätestens 14 Kalendertage nach der Sitzung hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(8) Das vorläufige Protokoll ist spätestens mit der nächsten SP-Einladung an alle nach § 4 (3) Einzuladenden zu versenden.

(9) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch das SP mit einfacher Mehrheit. Änderungen sind in dieses Protokoll aufzunehmen.

(10) Das genehmigte Protokoll ist spätestens sieben Kalendertage nach der Genehmigung in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zugeben.

§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntgabe

Soweit die Satzung der Studierendenschaft oder diese GO eine hochschulöffentliche Bekanntgabe in geeigneter Form vorsieht, geschieht dies durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des AStA oder des SP sowie durch Online-Publikation.

§ 20 Archiv

- (1) Der AStA verwahrt im Sekretariat des AStA die Protokolle und Beschlüsse des SP sowie die Satzung der Studierendenschaft mit ihren Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung in chronologischer Reihenfolge.
- (2) Allen Studierenden und allen Mitgliedern und Mitarbeiterinnen des AStA ist Einblick zu gewähren.
- (3) Unterlagen, die älter als zehn Jahre sind, können dem Archiv der RUB überlassen werden, sofern ein öffentlicher Zugang gewährleistet ist.
- (4) Die SP-Sprecherin trägt Sorge dafür, dass die Unterlagen vollständig sind.

§ 21 Verlust des Mandats; Rücktritt; Nachrücken; Stellvertretung

- (1) Der Rücktritt vom Mandat wird durch schriftliche Erklärung an die SP-Sprecherin bekannt gegeben.
- (2) Scheidet eine gewählte Kandidatin aus dem SP aus, so rückt die nächstplatzierte Bewerberin ihrer Wahlliste nach.
- (3) Ist eine gewählte Kandidatin während einer SP-Sitzung abwesend, so kann sie während dieser Sitzung durch diejenige anwesende Bewerberin ihrer Wahlliste mit dem nächsten Listenplatz vertreten werden, sofern sie nicht schriftlich bei der SP-Sprecherin vor der Sitzung diese Stellvertretungsregelung für sich ausgeschlossen hat. Bei mehreren abwesenden Kandidatinnen gilt die Regelung entsprechend. Die Vertretung gilt nur, solange die gewählte Kandidatin abwesend ist, kann aber sonst während einer Sitzung nicht mehr geändert werden. Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (5) Ist ein Sitz durch Rücktritt bei erschöpfter Liste unbesetzt, so wird bei Abstimmungen und Wahlen von der Anzahl der besetzten Mandate statt der satzungsgemäßen Zahl ausgegangen.

§ 22 Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung seiner Arbeit kann das SP Ausschüsse bilden.
- (2) Diese werden jeweils in einem Wahlgang gewählt.
- (3) Die konstituierende Sitzung eines Ausschusses wird von der SP-Sprecherin einberufen und bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden geleitet.
- (4) Entsendet eine im SP vertretene Liste keine Vertreterin in einen Ausschuss, so kann sie ein beratendes Mitglied benennen. Dieses beratende Mitglied hat im Ausschuss kein Stimmrecht, wird aber im Übrigen wie eine reguläre Vertreterin behandelt.
- (5) Eine Ausschusssitzung muss stattfinden auf Verlangen der SP-Sprecherin, des AStA oder der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses.
- (6) Einladungen zu den Ausschusssitzungen werden an die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreterinnen geschickt. Der AStA und die Mitglieder des SP werden benachrichtigt; diese Benachrichtigung bedarf nicht der Schriftform. Im Einzelfall kann das SP oder die SP-Sprecherin weitere Personen in den Kreis der Eingeladenen einbeziehen.
- (7) Für die Arbeitsweise der Ausschüsse findet diese GO sinngemäß Anwendung, sofern in der Satzung der Studierendenschaft oder dieser GO nichts anderes geregelt ist.
- (8) Bei Ausschusssitzungen kann die Anwesenheit einer Vertreterin des AStA, bestimmter Mitglieder des AStA oder der SP-Sprecherin verlangt werden.
- (9) Ausschussberichte vor dem SP müssen auch die Meinung der Minderheit berücksichtigen.

§ 23 Haushaltsausschuss und Kassenprüferinnen

- (1) Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Beschlussfassung im SP über einen neuen Haushaltsplan und etwaige Nachträge prüft der Haushaltsausschuss u.a. die Zweckmäßigkeit der Aufteilung der Titel sowie die Höhe der einzelnen Ansätze zu

Einnahmen und Ausgaben insbesondere im Lichte der Wirtschaftsführung der vergangenen Jahre.

(2) Bei der Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres prüft der Haushaltsausschuss insbesondere die rechnerische Richtigkeit der einzelnen Buchungen und die Zuordnung der Buchungen zu den Titeln. Weitere Aufgaben ergeben sich aus HWVO § 20, Absatz 3.

(3) Die Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres kann vom SP auch Kassenprüferinnen übertragen werden. Dazu benennt das SP unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses mit Zwei-Drittel-Mehrheit zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Die Kassenprüferinnen teilen das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Form einer Niederschrift dem Haushaltsausschuss mit, der diese Niederschrift zur Grundlage seiner Stellungnahme zum Rechnungsergebnis sowie zur Ausführung des Haushaltsplans nach § 16, Absatz 3 der Satzung macht. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 der HWVO.

§ 24 Auslegung der GO

- (1) Über die Auslegung der GO während einer SP-Sitzung entscheidet die SP-Sprecherin.
- (2) Einspruchsinstanz in diesem Fall ist der Hauptausschuss, der innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch zu entscheiden hat. Bis zu dieser Entscheidung gilt die Entscheidung der SP-Sprecherin.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Diese GO tritt mit Ende der Sitzung des SP in Kraft, auf der sie beschlossen wurde.
- (2) Eine Änderung dieser GO oder die Verabschiedung einer neuen GO bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des SP. Dieser Paragraph kann nicht Gegenstand einer Änderung sein.
- (3) Diese GO bleibt in Kraft, bis sie geändert oder durch eine neue GO ersetzt wird.

Beschlossen auf der 6. Sitzung des 36. Studierendenparlaments der Ruhr-Universität Bochum am 9. Dezember 2003

Geändert auf der 10. Sitzung des 42. Studierendenparlaments der Ruhr-Universität Bochum am 17. Dezember 2009